



Statuten des Fischereivereins

Highland Fishing

(Gegründet am Mo, 27.10.2014 in Uetendorf BE)

Ausgabe 2014, **Teilrevision 01/2019**

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen *Highland Fishing* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Seit Jahren interessieren sich die Anwesenden der Gründerversammlung für die Fischerei. Sie stellen gemeinsam ihrer Freizeitbeschäftigung, dem Fischen, nach. Regelmässige Fischerausflüge im In- und Ausland, Besuche nationaler und internationaler Fischereiausstellungen, Teilnahmen an Fischereivereinsversammlungen oder die Unterstützung der Fischereivereine im Bereich Gewässerschutz, Gewässeraufwertung und Notabfischungen gehören zu ihren Haupttätigkeiten.

Mit der Erstellung und anschliessenden aktiven Bewirtschaftung einer Homepage soll für die Fischerei in der Region und. v.a. für den Gewässerschutz, das Vereinsleben und deren Tätigkeiten, Werbung gemacht werden. Fischen soll nicht nur aus der Entnahme von Fischen unserer Gewässer bestehen, sondern beinhaltet diverse ehrenamtliche Tätigkeiten.

Highland Fishing wird vorwiegend mit regionalen Fischereivereinen zusammenarbeiten und diese bei ihren Arbeiten unterstützen.

Das Hauptziel von *Highland Fishing* ist der Erhalt des Fischbestandes im Berner Oberland, damit auch nächste Generationen der Fischerei nachstellen können. Dabei stehen die Kameradschaft und der Austausch von Erfahrungen im Vordergrund.

Der Verein kann sich kantonalen oder schweizerischen Fischereiverbänden anschliessen.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen. Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen, welcher über die Aufnahme beschliesst. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Der Vorstand gibt an der Hauptversammlung die Neuaufnahmen des Vereinsjahres bekannt.

Bevor ein neues Mitglied in den Verein aufgenommen wird, hat es 1 Kalenderjahr als Anwärter zu absolvieren. Anwärter haben den doppelten Mitgliederbeitrag zu zahlen. Bei erfolgreicher Aufnahme als Mitglied im Verein wird im Jahr der Aufnahme auf einen Mitgliederbeitrag verzichtet. Bei Nicht-Aufnahme hat der Anwärter keinen Anspruch auf Rückvergütung und die geleistete Zahlung wird dem Vereinsvermögen zugesprochen.

Mitglieder die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Wohnadressen und Mitgliedkategorien bzw. Vereinsfunktionen der Mitglieder dürfen den Dachverbänden, welchen der Verein angeschlossen ist, bekannt gegeben werden. Das Gleiche gilt für Partnervereine und Organisationen, mitwelchen der Verein zusammenarbeitet.

Art. 3

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am Ende des Kalenderjahres mitzuteilen. Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ohne Angabe der Gründe. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

1. Die Hauptversammlung

Art. 5

Die Hauptversammlung aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereines. Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils am Abend des dritten Freitags im Januar statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt. Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind bis am Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Traktanden sind den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Hauptversammlung zuzustellen. Die Hauptversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste erwähnten Gegenstände.

Art. 6

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied. Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt und gewählt.

Art. 7

Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Wahl des Vereinvorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Aufstellung des Budgets;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Aufnahme von Darlehen oder anderem Fremdkapital;
- Mutation und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beitritt des Vereins zu einer regionalen, kantonalen oder schweizerischen Vereinigung sowie Austritt aus einer solchen;
- Statutenänderungen, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen.

2. Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte geeignete Fachleute zuzuziehen. Eine Vorstandssitzung wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erheischen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 9

Der Vorstand des Vereins hat folgende Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift führen;
- Ggü. der Bank ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zeichnungsberechtigt, wobei der Kassier die Federführung hat. Er regelt den Zahlungsverkehr primär;
- Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte;
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Vertretung aller fischereilichen Belange des Vereins und der Vereinsmitglieder bei den Behörden und den Fischereiverbänden;
- Einmalige Ausgaben bis zum Betrage von maximal CHF 1'000 pro Geschäft.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Hauptversammlung wählt erstmals einen Rechnungsrevisor und einen Stellvertreter. Dieser rückt im nächsten Jahr zum Rechnungsrevisor vor und ersetzt den aktuellen Rechnungsrevisor, welcher ausscheidet oder dessen Stellvertretung übernimmt. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen Bericht und Antrag an der Hauptversammlung.

IV. Finanzen

Art. 11

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und allfälligen Zuwendungen. Die Mitgliederbeiträge und andere, allfällige Einnahmen werden für Folgendes verwendet:

- Beiträge und Spenden an Dachverbände;
- Gewässerschutz und Gewässerrenaturierungen;
- Bewirtschaftung Homepage;
- Ausflüge;
- Aus- und Weiterbildungskurse;
- Vereinsessen;
- Textilien.

Sie alle stehen in direktem Zusammenhang mit der Fischerei.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 12

Die Hauptversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt und darf pro Mitglied und Jahr den Betrag von CHF 200 (zweihundert) nicht übersteigen. Neumitglieder und Anwärter haben den Mitgliederbeitrag ab dem Folgemonat der Aufnahme zu bezahlen.

Art. 13

Für die Vorstandssitzungen, Delegationen sowie für die Tätigkeit der Rechnungsrevisoren können Entschädigungen ausgerichtet werden. Diese sollen minim ausfallen und max. kostendeckend sein.

V. Verschiedenes

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden und muss einstimmig erfolgen. Anträge betreffend Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich, bis am Ende des Kalenderjahres einzureichen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Statuten wurden beschlossen an der Gründerversammlung vom Mo, 27.10.2014 in Uetendorf BE.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Daniel Ducret

Rafael Minnig